

Religionszugehörigkeit und religiöse Kindererziehung

nach gegenwärtigem österreichischen Recht

Von Dr. jur. et phil. Robert Höslinger, Wien

Inhaltsübersicht:

- Kapitel 1: Vorbemerkungen
- Kapitel 2: Rechtsquellen
- Kapitel 3: Die Religionszugehörigkeit
- Kapitel 4: Die verfügbungsberechtigten Personen
- Kapitel 5: Die formalrechtlichen Voraussetzungen der Religionszugehörigkeit
- Kapitel 6: Die religiöse Kindererziehung im besonderen

Erklärung der Abkürzungen:

- ABGB. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
- Anm. = Anmerkung
- BMfU. = Bundesministerium für Unterricht
- GBl. = Gesetzblatt
- BGBL. = Bundesgesetzblatt
- RGBl. = Reichsgesetzblatt
- StGBl. = Staatsgesetzblatt
- VdgbL. = Verordnungsblatt
- Erk. = Erkenntnis
- Verf. GH. = Verfassungsgerichtshof
- Verw. GH. = Verwaltungsgerichtshof
- BGH. = Bundesgerichtshof
- Slg. = Offizielle Sammlung

Kapitel 1: Vorbemerkungen

Die Tatsache, daß wir in Österreich *staatliche* organisatorische Normen auf dem Rechtsgebiete der *Religion* haben, erklärt sich aus dem geschichtlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirche in unserem Lande und aus der Notwendigkeit, wegen der grund-sätzlichen Gleichberechtigung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften eine Abgrenzung zwischen diesen vorzu-nehmen¹⁾.

Beide Umstände waren auch für die Schaffung unseres staat-lichen Rechtes auf dem Gebiete der „Religionszugehörigkeit“ und der „religiösen Kindererziehung“ maßgebend.

Der Ausdruck „*Religion*“, der sich in den beiden Begriffen findet, ist in juristischer Betrachtung keineswegs eindeutig. Auch die österreichischen Rechtsvorschriften, die sich mit Angele-genheiten der Religion befassen, weisen in diesem Belange keine ein-heitlichen Bezeichnungen oder eindeutigen Auslegungsmög-lichkeiten auf²⁾.

In den meisten Fällen handelt es sich bei der „Religions-zugehörigkeit“ um die Verbundenheit mit einem Personenkreis,

der einen gleichartigen Gottesglauben („Religion“) zum Ausdruck bringt („bekannt“); wir sprechen da von einem *Religionsbekenntnis* oder religiösen Bekenntnis und, wenn wir genauer sein wollen, von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Letzteres hat zur Voraussetzung, daß der „Bekenner“ auch von der Religionsgesellschaft nach ihren Grundsätzen aufgenommen worden ist³). In Österreich ist der staatsrechtlich vollendete Typus einer Religionsgemeinschaft die „gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft“⁴).

Eine solche Stellung haben derzeit die Katholische Kirche in ihren verschiedenen Riten (von denen derzeit in Österreich der römische, byzantinische und armenische praktische Bedeutung haben), die Evangelische Kirche (Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses), die Griechisch-orientalische Kirche, die Israelitische Religionsgesellschaft und die Altkatholische Kirche⁵).

In besonderen Fällen beziehen sich die Rechtsvorschriften in religiösen Angelegenheiten nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, sondern bloß auf die persönliche Einstellung des Menschen zum Gottesbegriff. Es kann sich dabei um eine Privatreligion (um einen positiven Gottesglauben ohne Bekennerkreis) des einzelnen handeln oder um eine „Weltanschauung“ (mit mehr oder weniger bestimmten Begriffen vom Diesseits und Jenseits) des Einzelmenschen oder einer Personengruppe. Die Bewohner unseres Staates, die unter die genannten zwei Typen fallen, werden in der österreichischen Rechtssprache jetzt als „Personen ohne religiöses Bekenntnis“ bezeichnet⁶).

Im Titel dieser Abhandlung ist von „österreichischem“ Recht die Rede. Dies trifft bei dem hier behandelten Rechtsgebiet nur in formeller Hinsicht zu, da ein Großteil der Vorschriften aus Deutschland stammt und während der nationalsozialistischen Herrschaft in den Rahmen der weiterbelassenen österreichischen Vorschriften hineingewängt worden ist⁷).

Kapitel 2: Rechtsquellen

Die Hauptnorm in unserem Rechtsgebiet stellt das *Deutsche Reichsgesetz* über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 Deutsches RGBl. S. 939, dar, welches durch die Vdg. vom 1. März 1939, GBl. f. d. Land Österreich, Nr. 377/1939, mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 in Österreich in Kraft gesetzt worden ist (es wird künftig hier als Reichsgesetz bezeichnet)⁸).

Damit wurden auch die dem Reichsgesetz entgegengesetzten Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBI. Nr. 46 („wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden“), außer Kraft gesetzt (§ 3 der Vdg.). Der Titel des Reichsgesetzes ist zu eng gefaßt, weil es sich keineswegs lediglich

mit Erziehungsfragen beschäftigt. Es muß vielmehr auch als Grundnorm für die Festsetzung der Religionszugehörigkeit der Kinder angesehen werden. Soviel wir aus seiner Entstehungsgeschichte wissen, sollte es nach Meinung der an der Gesetzgebung Beteiligten seinerzeit in Deutschland nur privatrechtlichen Charakter haben, nämlich die Befugnis der Erziehungsberechtigten auf religiösem Gebiete regeln⁹⁾. Wie erwähnt, hat das Gesetz diesen Rahmen überschritten. Es regelt teils mittelbar, teils unmittelbar die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Religionszugehörigkeit und hat dadurch auch die früheren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes aus 1868 — soweit sie entgegenstanden — derogiert.

Der Grund zur Einführung des Reichsgesetzes lag einerseits in dem damaligen allgemeinen Bestreben, das österreichische Recht dem deutschen anzugeleichen, anderseits in der religionspolitischen Absicht der Machthaber, die von ihnen propagierte Kirchenaustrittsbewegung zu fördern, welchen Zwecken das Gesetz aus 1868, das einen Religionswechsel der Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren nicht zuließ, hinderlich war.

Das *österreichische Gesetz aus 1868* (künftig hier als „Interkonfessionelles Gesetz“ bezeichnet) ist nur in den Bestimmungen, die dem Reichsgesetz entgegenstanden, außer Kraft gesetzt worden. In seinen übrigen Teilen gilt es noch¹⁰⁾. Außerdem ist das Interkonf. Gesetz auch in den aufgehobenen Teilen noch heranzuziehen, wenn es sich um die Beurteilung von Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem 1. März 1939 handelt.

Der *Hauptunterschied* zwischen den beiden Gesetzen liegt darin, daß das Interkonf. Gesetz eine gesetzliche Folge der Kinder bezüglich der Religionszugehörigkeit kannte, während das Reichsgesetz dies grundsätzlich ablehnt und den Erziehungsberechtigten, beziehungsweise dem Vormundschaftsgericht die Regelung überläßt¹¹⁾.

Das Reichsgesetz zeichnet sich keineswegs durch besonderen Geist oder durch Gesetzestechnik aus, es hat keine befriedigende Lösung der interkonfessionellen Fragen gebracht. Bemerkenswert ist der große Einfluß des Gerichtes in diesen Dingen. Dieser geht so weit, daß diesem in bestimmten Fällen das Urteil über die erzieherische Brauchbarkeit einer Religion oder Weltanschauung zugesprochen wird¹²⁾.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß das gegenständliche Rechtsgebiet zu den schwierigsten überhaupt gehört und eine allseits befriedigende Lösung durch die staatliche Gesetzgebung wohl niemals gefunden werden kann.

Als weitere Rechtsquelle auf dem Gebiete der religiösen Erziehung kommen die *Schulvorschriften* in Betracht, insbesondere

die in der Sphäre des österreichischen Reichsvolksschulgesetzes liegenden Gesetze und Verordnungen. Diese Vorschriften sind unter dem Hitlerregime zum Teil auch auf religiösem Erziehungsgebiet abgeändert worden. Wichtig ist in dieser Hinsicht das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 121 aus 1939, welches mit 1. Februar 1939 in Kraft getreten ist¹³⁾. Es bezweckte in erster Linie, den Pflichtcharakter des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen abzuschwächen. Es stimmt in dieser Hinsicht mit dem Reichsgesetz überein.

Als Quelle für das Erziehungsrecht kommen auch die österreichischen bürgerlichen Rechtsvorschriften in Betracht, insbesondere das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB.)¹⁴⁾. Schließlich haben im weitesten Sinne als Erziehungsrecht auch die staatlich anerkannten Normen der Kirchen und Religionsgesellschaften zu gelten, die die religiöse Erziehung betreffen¹⁵⁾.

Kapitel 3: Die Religionszugehörigkeit

Das Reichsgesetz, welches — wie vorhin erwähnt — die Hauptnorm für die Regelung der Religionszugehörigkeit in Österreich darstellen soll¹⁶⁾, sieht seine vornehmlichste Aufgabe darin, den Personenkreis festzulegen, der über die religiöse *Erziehung* eines Kindes zu verfügen hat. Auf die Feststellung der Religionszugehörigkeit selbst wird im Gesetz nur in bestimmten Fällen Bedacht genommen¹⁷⁾. Eine religiöse Erziehung setzt jedoch voraus, daß der Erziehungsberechtigte sich darüber schlüssig ist, in welchem Sinne er in dieser Hinsicht auf die Kindesseele einwirken will: im Sinne der Lehren einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, eines anderen religiösen Bekenntnisses oder nach den Grundsätzen irgendeiner „Weltanschauung“. Der auf diesem Gebiete kundgemachte Erziehungswille bedeutet also grundsätzlich auch die *Regelung der Religionszugehörigkeit des Kindes*¹⁸⁾, soweit nicht noch bestimmte formelle Handlungen durch das Gesetz vorgeschrieben sind (siehe Kapitel 5).

Wie bereits angedeutet wurde, muß sich die „Religionszugehörigkeit“ nicht auf die Mitgliedschaft zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erstrecken, sie kann sich auf irgend ein Bekenntnis, ja sogar auf eine „nicht bekennnisfähige Weltanschauung“ beziehen. Was unter dem letzteren Begriff zu verstehen ist, war auch im Herkunftsland des Reichsgesetzes dunkel geblieben¹⁹⁾. Der Begriff „Weltanschauung“ ist derart dehnbar, daß darunter schließlich auch völlige Desinteressiertheit in religiösen Dingen verstanden werden kann.

Durch diese Bestimmung wird indirekt zum Ausdruck gebracht, daß der Erziehungsberechtigte nach heutigem staatlichem Recht

nicht verpflichtet werden kann, das Kind in einem positiven Gottesglauben zu erziehen. In diesem Punkte steht das Reichsgesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen der §§ 139 und 140 ABGB., die von der Verpflichtung der Eltern zur religiösen Erziehung der Kinder ausgingen²⁰⁾.

Der Gesetzgeber war sich wohl bewußt, welche Gefahren er durch diese Erziehungsfreiheit der seelischen Entwicklung der Kinder bereite. Er hat deshalb besondere Sorgfalt darauf verwendet, den Kreis der Verantwortlichen abzugrenzen.

Kapitel 4: Die verfügbungsberechtigten Personen

Über die religiöse Erziehung, also auch über die Religionszugehörigkeit des Kindes, „bestimmt die *freie Einigung der Eltern*“ (§ 1 des Reichsgesetzes), soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen²¹⁾. Dieser Vorschrift ist nicht viel Gewicht beizulegen, weil sie durch die nachfolgenden Bestimmungen erheblich eingeschränkt wird.

Die „freie Einigung“ hat nämlich keine Bindung der Eltern zur Folge²²⁾. Abgesehen davon, daß sie als jederzeit widerruflich erklärt und auch durch den Tod eines Ehegatten gelöst wird, bestimmt das Gesetz noch ausdrücklich, daß Verträge über die religiöse (weltanschauliche) Erziehung eines Kindes ohne bürgerliche Wirkung sind (§ 4 des Gesetzes)²³⁾.

Ferner wird festgelegt, daß im Falle, als eine freie Einigung nicht oder nicht mehr besteht (z. B. wenn die Ehegatten anderer Meinung geworden sind), auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zu gelten haben²⁴⁾, d. h. daß in einem solchen Falle schließlich der Wille des Vaters ausschlaggebend ist²⁵⁾, der das Kind in einem religiösen Bekenntnis oder in einer „Weltanschauung“ erziehen kann. Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis²⁶⁾ oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll²⁷⁾. Wird die Zustimmung des anderen Elternteiles in einem solchen Falle nicht erteilt²⁸⁾, so kann die Vermittlung oder die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes²⁹⁾ beantragt werden³⁰⁾. Für dessen Entscheidung sind die Zwecke der Erziehung maßgebend³¹⁾. Vor der Entscheidung hat das Vormundschaftsgericht die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind muß in einem solchen gerichtlichen Verfahren gehört werden, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.³²⁾.

Für die Fälle, in denen an der Erziehung der Kinder ein *Vormund* oder *Kurator* beteiligt ist, wird in § 3 des Reichsgesetzes folgendes bestimmt:

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter³³⁾ vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 178 ABGB.³⁴⁾ entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen³⁵⁾. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes³⁶⁾. Beziiglich des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens gelten wieder die oben dargestellten Richtlinien (Anhörung der Beteiligten, insbesondere des über zehn Jahre alten Kindes). Weder der Vormund, noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.³⁷⁾

Der *Wille des Kindes* ist gemäß § 5 des Reichsgesetzes in folgenden Fällen maßgebend:

Hat das Kind das zwölfe Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.³⁸⁾

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht jedermann die Entscheidung darüber zu, zu welchem Bekenntnis er sich halten will.³⁹⁾ Genauer ist die noch geltende Bestimmung des Art. 4 des Interkonf. Gesetzes, welche besagt: „Nach vollendetem 14. Lebensjahr hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustand befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.“⁴⁰⁾ In Fällen letzter Art gelten die Rechte der Erziehungsberechtigten weiter.

Kapitel 5: Die formalrechtlichen Voraussetzungen der Religionszugehörigkeit

Im vorigen Kapitel wurde davon gesprochen, wessen Wille bei der Religionszugehörigkeit maßgebend ist. Jetzt ist die Frage zu untersuchen, in welcher Form dieser Wille rechtmäßig auszudrücken ist.

Das Reichsgesetz gibt darüber keine Auskunft. Diese Fragen sollten nach den deutschen landesgesetzlichen Vorschriften behandelt werden⁴¹⁾. In Österreich gelten in diesem Punkte die Bestim-

mungen des Interkonf. Gesetzes weiter. Die betreffenden Vorschriften des Gesetzes beziehen sich jedoch nur auf die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und behandeln die Frage vom Gesichtspunkte des Religionsaustrittes oder der Religionsveränderung.⁴²⁾

In Art. 6 des Interkonf. Gesetzes ist angeordnet, daß der *Austritt* aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nur dann gesetzliche Wirkung habe (d. h. für den Staatsbereich gelte), wenn der Austretende diesen der politischen Behörde meldet.⁴³⁾ Die Behörde hat die Anzeige dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft zu übermitteln⁴⁴⁾. Den *Eintritt* in die neugewählte Kirche oder Religionsgesellschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Die Frage des Ersteintrittes in eine Religionsgesellschaft ist staatlich nicht geregelt. Dieser Eintritt ist staatlicherseits an keine Form gebunden, obwohl diese später einmal für die Frage des Beweises der Zugehörigkeit von Bedeutung sein könnte. Es ist daher anzunehmen, daß die Eintrittsform eine innerkirchliche Angelegenheit ist, auf die auch der Staat in Zweifelsfällen bei auftauchenden Rechtsfragen der Religionszugehörigkeit Bedacht zu nehmen hätte.⁴⁵⁾ Als Grundsatz hat jedoch zu gelten, daß keine eigenberechtigte Person gegen ihren Willen in eine Kirche- oder Religionsgesellschaft aufgenommen werden kann und daß aber auch keine Kirche oder Religionsgesellschaft gezwungen werden kann, eine Person als Mitglied aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die staatlichen Bestimmungen zu beurteilen, daß die Anhänger eines gesetzlich anerkannten Bekenntnisses zugleich auch Mitglieder der betreffenden kirchlichen Gemeinde sind⁴⁶⁾.) Dies gilt auch für Ausländer, die sich in Österreich niederlassen.

Der Austritt aus einem Bekennerkreis einer *gesetzlich nicht anerkannten* Religionsgemeinschaft oder der Eintritt in einen solchen hat nach der derzeitigen Rechtslage für den Staat keine rechtliche Bedeutung, da ein solcher Bekennerkreis rechtlich nicht existiert. Der Staat ist zufolge der geltenden Kultusfreiheit bloß verpflichtet, die Ausübung des Bekenntnisses zu gestatten und auch zuzulassen, daß sich die Anhänger für ihr Bekenntnis eine bestimmte Bezeichnung wählen, soferne diese Bezeichnung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt. Die Bezeichnung des Bekenntnisses kann auch in den staatlichen Matriken oder in sonstigen Urkunden aufgenommen werden.⁴⁷⁾ Personen hingegen, die einer Privatreligion oder einer „Weltanschauung“ huldigen, dürfen sich in Matriken oder Urkunden nicht als Anhänger eines religiösen Bekenntnisses bezeichnen, da sie hiefür die begrifflichen Voraussetzungen nicht erfüllen.⁴⁸⁾

Im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt steht die schon mehrfach berührte Frage, welche *Behörde* in Streitfällen zu entscheiden hat.

Das Reichsgesetz bestimmt in § 7, daß für Streitigkeiten aus diesem Gesetz das Vormundschaftsgericht⁵⁰⁾ zuständig ist. Diese Vorschrift bezieht sich somit nur auf Streitigkeiten, bei denen es sich darum handelt, ob jemand berechtigt ist, eine Verfügung über die religiöse Erziehung einer Person, insbesondere über die Zuweisung derselben zu einer Religion oder Weltanschauung, zu treffen, wobei das Gericht selbst in bestimmten Fällen eine solche Verfügung erlassen kann.⁵⁰⁾

Wenn es sich jedoch darum handelt, ob jemand nach staatlichem Recht als Angehöriger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu gelten hat,⁵¹⁾ dann ist zur Entscheidung nach wie vor die staatliche Kultusaufsichtsbehörde (in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, der Stadtmagistrat oder das Magistratische Bezirksamt) zuständig, welche allenfalls vorliegende Verfügungen des Gerichtes zur Grundlage ihrer Entscheidung nehmen wird.⁵²⁾

In Fragen der Zugehörigkeit zu einem gesetzlich nicht anerkannten religiösen Bekenntnis, zu einer Privatreligion oder zu einer „Weltanschauung“ wird sich die Kompetenz der Kultusaufsichtsbehörden in der Feststellung erschöpfen, daß die betreffenden Personen keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und daß ihnen die Rechte zukommen, die sich aus der geltenden Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ergeben.

Kapitel 6: Die religiöse Kindererziehung im besonderen

Zufolge des erwähnten eigenartigen Aufbaues des Reichsgesetzes mußten bei der Besprechung der Religionszugehörigkeit zumeist auch Fragen der religiösen Kindererziehung im allgemeinen behandelt werden. Es bleibt nur noch die Erörterung der Fragen übrig, die sich mit der religiösen Erziehung im besonderen (ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit) befassen.

Mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eines Kindes hören die Erziehungsrechte der Eltern gegenüber dem Kinde grundsätzlich nicht auf⁵³⁾). Sie gelten in der Regel bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Kindes (§ 172, ABGB.). Es ergibt sich daraus, daß die Kinder nur in den Fällen, in denen sie durch Gesetz oder durch richterlichen Spruch von der elterlichen Erziehungsgewalt befreit werden, nach eigener Entschließung vorgehen dürfen. Wir haben solche Ausnahmen von der Erziehungsgewalt in der Frage der Religionszugehörigkeit von vierzehnjährigen, ja sogar von zwölfjährigen Kindern kennengelernt⁵⁴⁾). Außer

der Bestimmung des Religionsbekennnisses eines Kindes gibt es aber noch viele Wege der religiösen Kindererziehung.

Als ein Mittel zur religiösen Erziehung wurde schon seit altersher der *Religionsunterricht* angesehen⁵⁵⁾). Auch unser ABGB. hatte in § 139 die Pflicht der Eltern aufgestellt, den Kindern Unterricht in der Religion angedeihen zu lassen. Diese Bestimmung ist — wie schon erwähnt — durch das Reichsgesetz bedeutungslos geworden, weil die Verfügungsberechtigten das Kind auch in einer nichtreligiösen Weltanschauung erziehen können, in der es keinen Religionsunterricht im Sinne des ABGB. gibt⁵⁶⁾.

Für den *schulmäßigen* Religionsunterricht bestehen besondere staatliche Vorschriften. Auch das Reichsgesetz befaßt sich eigens mit dem Religionsunterricht und erblickt in der Abmeldung von diesem Unterricht eine wichtige Maßnahme und stellt hiefür besondere Regeln auf⁵⁷⁾). In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz hat auch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich aus dem Jahre 1939 eine Abmeldung vom Religionsunterricht vorgesehen.

Auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes finden wir auch die zweite gesetzliche Ausnahme⁵⁸⁾ von dem elterlichen Erziehungsrechte gegenüber Minderjährigen: nach vollendetem 14. Lebensjahr steht es dem Schüler — selbstverständlich, wenn er den nötigen Vernunftgebrauch besitzt — frei, sich auch gegen den Willen der Eltern vom Religionsunterrichte abzumelden⁵⁹⁾.

Gemäß den österreichischen Schulvorschriften wird an den öffentlichen Schulen der Religionsunterricht nur im Bekennen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erteilt⁶⁰⁾. Er wird von diesen auch besorgt⁶¹⁾. Religion ist für die Schüler des betreffenden Bekennnisses⁶²⁾, die nicht ordnungsmäßig abgemeldet worden sind⁶³⁾, Pflichtgegenstand. Versäumnisse in diesem Gegenstande unterliegen der gleichen Ahndung wie die Versäumnisse in einem anderen Pflichtgegenstand⁶⁴⁾.

Auch die sogenannten „*religiösen Übungen*“ fallen in das Gebiet der religiösen Kindererziehung. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die religiösen Übungen in der Schule nicht „obligatorisch“⁶⁵⁾.

Bei der *Wahl der Schule* können gleichfalls Probleme der religiösen Kindererziehung auftauchen, insbesondere bei der Frage, ob ein Kind eine weltliche oder konfessionelle Schule besuchen soll, ob es privat (im häuslichen Unterricht) zu unterweisen sei⁶⁶⁾. Auch für solche Entscheidungen gelten die Regeln des Reichsgesetzes bezüglich der Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Altersgrenzen des Kindes (von 12 und 14 Jahren) spielen hier keine Rolle⁶⁷⁾. Hingegen ist bei der Wahl einer Schule, die zu einem bestimmten Beruf (z. B. Priesterberuf) führen soll, das 14. Lebensjahr des Kindes wieder von Bedeutung⁶⁸⁾.

Selbstverständlich können auch *außerhalb des Schulwesens* Fragen der religiösen Erziehung rechtlich von Bedeutung sein. Dies ist nicht nur der Fall, wenn sich die Erziehungsberchtigten über den Umfang des religiösen Lebens des Kindes nicht einigen können (z. B. hinsichtlich des Gottesdienstbesuches oder des Empfanges von Sakramenten), solche Fragen werden auch dann zu lösen sein, wenn über den gesellschaftlichen Umgang des Kindes, z. B. die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entschieden werden soll. Hier gelten gleichfalls die Zuständigkeitsregeln des Reichsgesetzes, die erwähnten Altersgrenzen des Kindes spielen keine Rolle, soweit nicht die Glaubensfreiheit des religiösen Kindes berührt wird⁶⁹⁾.

Daß dem *Staate* durch das Reichsgesetz weitgehende Rechte in der religiösen Kindererziehung eingeräumt worden sind, wurde bei der Besprechung der Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes festgestellt⁷⁰⁾. Auch bei der Unterrichtsgestaltung außerhalb des Religionsunterrichtes hat der Staat großen Einfluß auf die religiöse Entwicklung des Kindes.

Die *kirchliche* Erziehungsgewalt ist in dem Reichsgesetz — wenn man von der Erwähnung des Religionsunterrichtes absieht — nicht besonders hervorgehoben. Damit ist aber nicht gesagt, daß nach österreichischem staatlichen Recht die Kirchen und Religionsgesellschaften in dieser Hinsicht grundsätzlich ausgeschaltet sind. Die Grundregel des noch geltenden Reichsvolksschulgesetzes, daß die Kinder *sittlich-religiös* zu erziehen sind, bezieht sich auf Religiosität im Sinne eines positiven Bekennnisses⁷¹⁾. Schließlich bezeugt die privilegierte Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, daß der Staat den ihnen anvertrauten Seelsorgeaufgaben besondere Bedeutung zumißt und sie damit als geeignete Erziehungsfaktoren anerkennt⁷²⁾.

Anmerkungen:

¹⁾ Selbst in Ländern, in denen Trennung von Staat und Kirche herrscht, finden wir auf dem gegenständlichen Gebiete staatliche Normen; vgl. K. Rothenbücher, *Die Trennung von Staat und Kirche*, 1908, S. 438 ff.

²⁾ Zu diesen Fragen hat R. Köstler („Religion und Religionsgenossenschaft“ und „Grundfragen des Konkordats-Ehrechtes“ in den *Jurist. Blättern*, Jahrg. 1935) eingehend Stellung genommen.

Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, StGBI. 303/1920 (Art. 63/2), hat jeder eigenberechtigte Einwohner das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben (= Kultusfreiheit), soferne deren Übung nicht mit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist. Öffentliche Ordnung bedeutet hier so viel wie „öffentliche Rücksichten“. Sie tritt insbesondere als Schranke zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften hervor und spielt bei der Abgrenzung des „Ausschließlichkeitsrechtes“ der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eine Rolle; vgl. Hös-

linger, Das Ausschließlichkeitsrecht der Religionsgesellschaften, Österr. Juristen-Zeitung, 1947, Nr. 16. Die Kultusfreiheit kann jedoch in Österreich nicht unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. 142/1867) dritter Personen in der Weise eingeschränkt werden, daß jemandem die grundsätzlich zulässige Religionsübung verboten wird, damit andere nicht in ihren (religiösen oder areligiösen) Gefühlen gestört werden. Die gegenteilige Ansicht wurde insbesondere in der nat.-soz. Zeit unter dem Schlagwort „Öffentliche Entkonfessionalisierung“ (E. R. Huber, Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 496) vertreten. Anklänge finden sich auch bei Fr. Fleiner, Schranken der Kultusfreiheit, Ztschr. f. Schweizerisches Recht, 1904, S. 23 ff. Als wichtige Schranke der erwähnten Freiheitsrechte haben auch die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Strafbarkeit feindseligen oder beleidigenden Verhaltens gegenüber Religionen zu gelten (§§ 122, 153, 302, 303 und 496 StG.), vgl. Köstler, Die religiopolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages, Ztschr. f. öffentl. Recht, II, S. 332; Rittler-Lammasch, Lehrbuch des österr. Strafrechtes, 1938, II, S. 196 ff.

³⁾ Vgl. § 3 des Ges. RGBl. 68/1874; Erk. des Verw. GH. Slg. 9161/1912, 11255/1916. Siehe auch H. Rieder, Staat und Kirche nach modern. Verf. Recht, 1928, S. 130; A. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, 1938, S. 42 ff.

⁴⁾ Der Ausdruck wird in der österreichischen Gesetzessprache (in den „Verfassungen“) seit 1848 gebraucht, so auch im Staatsgrundgesetz aus 1867, Art. 15. Es handelt sich um privilegierte Religionsgemeinschaften, denen vom Staate öffentliche Steilung zugesprochen wurde. Sie haben verschiedene öffentlich-rechtliche Funktionen zu versehen (z. B. bezügl. des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen). Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Religionsgesellschaften und die Regeln für die Staatsaufsicht stellt das Gesetz vom 25. Mai 1874, RGBl. 68, auf; Lehre, Kultus, Einrichtung und Bezeichnung dürfen nicht rechtswidrig oder sittenverletzend sein, die Errichtung und der Bestand wenigstens einer ordnungsmäßigen Kultusgemeinde muß gesichert sein. Die Kultusgemeinde muß also in der Lage sein, als öffentlich-rechtliche Körperschaft entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Die Beurteilung dieser Voraussetzung liegt im Ermessen des Unterrichtsministeriums (vgl. Beschuß des Verw. G. H. v. 29. April 1889, Slg. Exel, II, 1629). Ansonsten wird die Ansicht vertreten, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Anerkennung bestehe; vgl. L. Adamovich, Grundriß des österr. Staatsrechtes, 1932, S. 112; G. Fröhlich, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, Ztschr. f. öffentl. Recht, I, S. 424; M. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechts, 1908, S. 12; R. Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, S. 222. Mit dem Wegfall der letzten Kultusgemeinde hört auch der Bestand der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft als Körperschaft auf (weil sie keine „Anstalt“ ist). Administrative Auflösung ist nach Hussarek (S. 13) unzulässig. Eine weggefallene (anerkannt gewesene) Religionsgesellschaft lebt wieder auf, wenn sich eine neue, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Gemeinde bildet (vgl. Köstler, Religion, 404). In Österreich haben derzeit keine Gemeinde die anerkannt gewesenen Mennoniten, Herrenhuter und Lippowaner. Der Islam (hanefitischer Ritus) war in Österreich durch Sondergesetz (weil das Gesetz, RGBl. 68/1874 wegen des Erfordernisses der österr. Staatsbürgerschaft der Funktionäre und wegen des Ehrechtes nicht herangezogen werden

könnte) grundsätzlich als Religionsgesellschaft anerkannt (RGBl. 159/1912). Doch fehlt bisher die organisatorische Durchführung. Die Anerkennung hat vorläufig also nur theoretische Bedeutung; vgl. Köstler, Religion, 380, 404. Von den in der Verfassung 1934 (BGBl. II 1934, Nr. 1) vorgesehen gewesenen „zugelassenen Religionsgemeinschaften“ (Art. 28) ist keine ins Leben getreten. Das vorgesehene ausführende Gesetz ist nicht erlassen worden. In der nat.-soz. Zeit ist der Begriff der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ nicht abgeschafft worden; unrichtig daher E. Mannlicher in „Wegweiser durch die Verwaltung“ 1942, S. 375. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung kennt wieder den erwähnten Begriff; vgl. StGBl. 31/1945, § 3.

⁵⁾ Der öffentlich-rechtliche Charakter der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche, der Griechisch-orientalischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft beruht auf der geschichtlichen Stellung dieser Gemeinschaften, ihre sonstige privilegierte Stellung als Rechtspersonen im Staate auf besonderen gesetzlichen Anordnungen. Für die Kath. Kirche gilt in dieser Hinsicht insbesondere das Konkordat 1934, BGBl. II 1934, Nr. 2, welches allerdings schon teilweise derogiert ist (vgl. hier Anm. 14). Für die Evang. Kirche gilt als Grundnorm das Protestantentpatent, RGBl. 41/1861. Ältere Vorschriften regeln die Verhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche, die derzeit nur vier organisierte Gemeinden in Wien aufweist. Ihre Bezeichnung regelt die Vdg. RGBl. 91/1864. Die Grundnorm der Israelitischen Religionsgesellschaft ist das Gesetz, RGBl. 57/1890. Die Altkatholische Kirche verdankt ihre Anerkennung dem in Anm. 4 erwähnten Gesetz, RGBl. 68/1874. Ob dieses Gesetz auch auf die bereits anerkannt gewesenen Religionsgesellschaften sinngemäß angewandt werden kann, ist in der Literatur nicht einheitlich beantwortet (Köstler spricht dafür: Grundfragen, 137; Religion, 358; vgl. Herrnritt, Grundlehren, 106, Anm. 13). Die herrschende Meinung und Praxis verneint diese Frage. Beziiglich der Kath. Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft kann das Ges. aus 1874 schon deshalb nicht herangezogen werden, weil die maßgeblichen organisatorischen Verhältnisse dieser Religionsgesellschaften durch spätere Gesetze geregelt worden sind.

Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften haben das „ausschließliche“ Recht auf die Ausübung ihrer Religion gegenüber ihren Angehörigen (vgl. hier Anm. 2 und 46). Eine so genannte Hochkirche, die auch Angehörige einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft umfassen soll, könnte also gesetzlich nicht anerkannt werden.

Die nicht anerkannten Religionsgesellschaften gelten nach dem derzeitigen Rechte nicht als Körperschaften, sie können nicht juristische Personen im Sinne des § 26 ABGB. sein; vgl. Wolff in Klangs Kommentar zum ABGB., I/1 (S. 277); F. Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche, S. 82, 84. Sie können sich nach der herrschenden Lehre und Praxis nicht als Vereine konstituieren; Religionsgenossenschaften fallen nämlich gemäß § 3 a des Vereinsges., RGBl. 134/1867, nicht unter dieses Gesetz. Zurückhaltend sind in dieser Frage: Köstler, Religionspol. Bestimmungen 328; Herrnritt, Österr. Verwaltungsrecht, 172; vgl. Argumentation des Verw. GH. im Erk. Slg. 3919/1888, des Reichsgerichts, Slg. 1891/1911. Vereine zur Ausübung einzelner bestimmter religiöser Zwecke werden als zulässig angesehen: Adamovich, 112; E. Hefel, Staatslexikon (Herder, 5. Aufl. III, S. 251). Für alle Re-

ligionsbekennnisse gilt vollständige Versammlungsfreiheit, wenn es sich um die herkömmliche Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus handelt (er darf also nicht gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstößen und darf nicht das Herkommen überschreiten): RGBl. 135/1867, § 5. Vgl. dazu Köstler, Religion, 357.

⁶⁾ So insbesondere in den Dienstanweisungen des Staatsamtes für Inneres vom 14. Dezember 1945, Zl. 48124—9, und des Bundesministeriums f. Inneres v. 22. Juni 1946, Zl. 32.537—9 (abgedruckt im Wr. Diözesanbl. 1946, Nr. 2 und 14). Sie besagen folgendes: Nach den Bestimmungen des Deutschen Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsch. RGBl. I, S. 1146, in Österreich in Geltung gesetzt durch Vdg. vom 2. Juli 1938, Deutsches RGBl. I, S. 803, ist in bestimmten Fällen in den Personenstandsbüchern das „religiöse Bekenntnis“ der betreffenden Personen einzutragen. Hierfür ist bei Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die rechtliche Zugehörigkeit derselben zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft maßgebend. Bei Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsbekenntnisse sind die Angaben der zuständigen Personen maßgebend. Als dritte Gruppe kommen alle Personen in Betracht, die sich zu keinem bestimmten Gottesglauben bekennen (z. B. die „Gottgläubigen“) oder die den Gottesbegriff überhaupt ablehnen; sie sind als Personen „ohne religiöses Bekenntnis“ zu bezeichnen. Diese Regeln haben für alle Eintragungen in öffentlichen Listen, Formularien oder Urkunden sowie überhaupt für alle Fälle zu gelten, in denen die Angabe des religiösen Bekenntnisses gefordert wird. Nur auf bereits abgeschlossene Eintragungen haben die Bestimmungen keine Anwendung zu finden. Es sind daher für die Ausfertigung von Abschriften oder Auszügen, bei denen der Originalwortlaut wiedergegeben werden muß, die ursprünglichen Eintragungen maßgebend. Gegenteilige Weisungen aus früherer Zeit haben als aufgehoben zu gelten, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes RGBl. 51/1870, und der Vdg. 128/1870. Darnach ist der Ausdruck „konfessionslos“, der zu großen Unklarheiten geführt hatte (vgl. Köstler, Religion, 342; Grundfragen, 135), amtlich nicht mehr zu verwenden.

⁷⁾ Das in Österreich eingeführte deutsche Recht ist durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. 6/1945, insoweit rezipiert worden, als es nicht mit dem Bestande eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar ist, nicht dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widerspricht oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthält. Vgl. Adamovich in Österr. Juristenzeitung 1/1946, S. 3; Hoyer, daselbst Heft 5, 6; Fellner daselbst Heft 5; Washianowicz, Jur. Blätter 1946, Nr. 10.

⁸⁾ Größere Abhandlungen über dieses Gesetz: Besig (Evang. Bund, 1922), Bonin (1922), Engemann (1922), Ewens (Schulpolitik und Erziehung, Heft 12), Marx (1922), Perels (Leipziger Zeitschr. 1921, Nr. 21, 22), v. d. Pfordten (1922), Spitta (Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 1922, Nr. 1), Westhoff (Lexikon der Pädagogik, Herder, 1932, II, 738), Mess (Archiv f. öffentl. Recht, 1926), Kipp (Festschrift für Kahl, 1923), Hellbling (Österr. Gemeinde-Zeitung, 6/1946).

⁹⁾ Vgl. Pfordten, 9, Marx, 15; Westhoff; Hagen, 46; ferner E. Dellinghausen, Der Erwerb der Kirchenzugehörigkeit im Deutschen Reich, 1933, S. 44 ff.

¹⁰⁾ Der erläuternde Erlaß (welcher nicht Verordnungscharakter hat, sondern nur als Dienstanweisung an die unterstellten Behörden angesehen werden kann) des ehem. Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 3. August 1939, Zl. IV—K c—327.832 (abgedruckt in den Amtl. Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederdonau 1939, S. 359, und im Wr. Diözesanblatt, 1939, S. 147) stellt fest, daß das Reichsgesetz an die Stelle der Art. 1 bis 3 des Interkonf. Gesetzes getreten sei. So auch Rexroth in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausg. Österreich, I. d., 8, S. 10. Hellbling (13, 14) hält dafür, daß Art. 3 nicht aufgehoben sei. Die Verknüpfung dieses Artikels mit den Artikeln 1 und 2 spricht gegen diese Ansicht. Vgl. hier Anm. 52.

¹¹⁾ Die Artikel 1—3 des Interkonf. Gesetzes lauteten:

(Art. 1) Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen oder unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

(Art. 2) Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle des Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bzw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bzw. der unehelichen Mutter geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem 7. Lebensjahr legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

(Art. 3) Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzu rufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

Ursprünglich hatte auch der Entwurf des Reichsgesetzes eine gesetzliche Folge im Religionsbekenntnis vorgesehen (Kipp, 5); umgekehrt war im Entwurf des Interkonf. Gesetzes auch von den

Pflichten zur religiösen Erziehung die Rede (Köstler, Religion, 400). Die Ziele der beiden Gesetze sind also nicht als gleichlaufend anzusehen.

¹²⁾ Vgl. Pfordten, 16, 34; Hagen, 45.

¹³⁾ Bezuglich seiner derzeitigen Wirksamkeit gilt das in Anm. 7 Gesagte. Die in der nat.-soz. Zeit hiezu ergangenen Durchführungserlasse gingen erheblich über den Rahmen des Gesetzes hinaus, standen zum Teil in Widerspruch zu dem Gesetz (vgl. die Erlässe im Vdgbl. des Min. f. innere u. kult. Angel., Nr. 72 und 106 aus 1939). Sie haben daher nicht als rezipiert zu gelten (s. Höslinger, Die Rechtsüberleitung der Erlässe u. s. w., in Österr. Juristen-Ztg. 1947, Nr. 3) und sind auch durch den Erlass des Staatsamtes für Volksaufklärung vom 7. Juni 1945, Zi. 505, überholt; vgl. Anm. 59.

¹⁴⁾ Anzuführen sind hier noch die Entmündigungsordnung, RGBl. 207/1916, und die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. 208/1854, BGBL. 636/1923.

¹⁵⁾ Hierher gehören insbesondere die kirchlichen Normen über den Religionsunterricht, soweit sie mit den staatlichen Vorschriften im Einklang stehen. Für die Kath. Kirche kommen als besondere Rechtsquelle zum Teil noch die Bestimmungen des Konkordates 1934 (BGBL. II, 1934, Nr. 2, Art. V, VI, XVI) in Betracht. Zur Geltung des Konkordates ist zu bemerken, daß es seinerzeit als Staatsvertrag in Kraft gesetzt worden ist und daher einem Bundesgesetz gleichgestellt ist (vgl. Art. 49, BVG. 1929, BGBL. 1/1930; Adamovich, Grundriß, 2. Aufl., S. 618). Es gilt, soweit es durch spätere Gesetze nicht derogiert worden ist, als einfaches Bundesgesetz weiter. In der nat.-soz. Zeit wurde das Konkordat zur Gänze formell niemals außer Kraft gesetzt. Unbegründet ist die gegenteilige Ansicht W. Webers (Neues Staatskirchenrecht, 1938, S. 69) und E. Hubers (Verfassungsrecht, 2. Aufl., S. 95). Zutreffend sind die Ausführungen F. Heinls in den Jur. Blättern, 1940, Nr. 19, S. 410.

Bezüglich der Evang. Kirche kommen hier die Bestimmungen des Protestant-Patentes, RGBl. 41/1861 (§§ 5, 11, 12), in Betracht, soweit sie nicht durch spätere Schulgesetze teilweise geändert worden sind. Auch im Gesetz, RGBl. 68/1874 (§ 5), ist auf den Religionsunterricht, der von den Religionsgesellschaften zu erteilen ist, Bedacht genommen.

¹⁶⁾ Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob es sich auch auf Ausländer bezieht. Pfordten (56) meint, daß der Geltungsbereich des Gesetzes mit dem der Reichsverfassung bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zusammenfallen müsse, das Gesetz daher für jede Person zu gelten habe, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhält. Wenn man das Gesetz tatsächlich als den Niederschlag der Glaubens- und Gewissensfreiheit ansieht (welcher Schluß an sich nicht zwingend ist, weil es auch andere Lösungen dieser Frage gibt), könnte dieser Geltungsbereich auch bei uns angenommen werden, da hier die erwähnten Freiheitsrechte „jedermann“ gewährleistet sind (Art. 14 des Staatsgrundgesetzes, Art. 63/2 des Staatsvertrages v. St. Germain). Auch die aufgehobenen Bestimmungen des Interkonf. Gesetzes waren mit Recht auf Ausländer anzuwenden, weil es sich nicht um bürgerliche Vorschriften im Sinne der §§ 4 und 34 ABGB. handelte; vgl. Köstler, Religion, 402; Herrnritt, Grundlehren, 105, Anm. 12. Das Reichsgesetz stellt nun ein Gemisch von „bürgerlichen“ und „politischen“ Vorschriften dar. Richtigerweise müßte jeweils untersucht werden, ob den in Betracht kommenden Vorschriften bürgerlicher oder politischer Charakter zukommt. Dementsprechend wären auch die Rechtsverhältnisse der Ausländer zu beurteilen.

Vgl. zu dieser Frage auch K. Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht, Innere Verw. I., 1910, S. 404 ff. Bezüglich des Religionsunterrichtes für ausländische Schulkinder s. hier Anm. 64. Die Religionszugehörigkeit einer Person im Auslande richtet sich grundsätzlich nach den betreffenden ausländischen staatlichen Vorschriften (Köstler, Grundfragen, S. 137).

¹⁷⁾ Dies ist in den §§ 2 (Abs. 2), 3 (Abs. 1), 5, 6 und 10 der Fall.

¹⁸⁾ So insbesondere auch Pfordten, 15; Mess, 118; Dellinghausen, 39, 46.

¹⁹⁾ Diese Bestimmung geht wohl auf Art. 137, Abs. 7, der Deutschen Reichsverfassung zurück, welcher lautet: „Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben.“ — Anhänger einer „Weltanschauung“ suchen das Weltganze und die Stellung des Menschen zu ihm von anderen als religiösen Grundlagen aus zu erklären (Ebers, Staat und Kirche, 170).

Die Formulierung des hier in Betracht kommenden § 5 des Reichsgesetzes ist mangelhaft, da sie zur unrichtigen Auslegung führen könnte, daß der Erziehungsberechtigte dem Kind doch irgendeine „Weltanschauung“ beibringen müsse; vgl. Pfordten, 47.

In Österreich bezieht sich die im Staatsvertrag von St. Germain (Art. 63/2) garantierte Freiheit der Religionsübung nicht auch auf eine „nicht bekenntmäßige Weltanschauung“, wenn es sich dabei um Religionslosigkeit handelt (Köstler, Religion, 355, 407).

²⁰⁾ Die früher sich aus den Bestimmungen des § 139 ABGB. ergebenden Probleme waren bei der Frage des Religionsunterrichtes aktuell. Auch „konfessionslose“ Kinder hatten nach dieser Vorschrift des ABGB. am Religionsunterricht eines anerkannten Bekenntnisses teilzunehmen. Diese Fragen fallen jetzt durch die Möglichkeiten der Abmeldung vom Religionsunterricht weg; vgl. Anm. 56.

²¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich nur auf eheliche Kinder. Sorgepflichtig und -berechtigt sind die im Sinne des § 139 ABGB. erziehungsberechtigten Eltern; vgl. Wolff, Grundriß des österr. bür. Rechts, 2. Aufl., S. 326; ebenso Erläuterungserlaß v. 3. August 1939 (s. Anm. 10).

Adoptivkinder (Wahlkinder) haben gemäß § 183 ABGB. im allgemeinen die Stellung von ehelichen Kindern. Gemäß § 184 ABGB. können aber die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern (bis auf die namensrechtliche Regelung nach § 182 ABGB.) durch Vertrag auch anders bestimmt werden. Ob sich daher das Recht der Sorge für die Person des Kindes und damit das Recht der Bekennnisbestimmung durch die Adoption ändert, wird zunächst nach dem Inhalt des Adoptionsvertrages zu urteilen sein (Erläuterungserlaß; Rexroth, 9).

²²⁾ Die „freie Einigung“ ist eine zwangs- und formlose Willensübereinstimmung, die auch durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck kommen kann, vgl. Erk. BGH. v. 22. Oktober 1937, Slg. 1621/A).

²³⁾ Verträge über die religiöse Erziehung haben „keine bürgerliche Wirkung“ (auch solche von Ausländern im Auslande nicht), d. h. sie haben nicht die staatlich anerkannten Wirkungen von Verträgen. Die Schöpfer des Reichsgesetzes waren der Meinung, daß derartige Erziehungsverträge einen unzulässigen Gewissenszwang herbeiführen könnten. Gegen diese Ansicht wendet sich mit Recht insbesondere Pfordten, 42. Solche Verträge sind bloß

ohne bürgerliche Wirkung; sie sind aber nicht verboten, sie können also z. B. kirchlicherseits verlangt werden (vgl. can. 1061 des Codex iur. can.). Auch bürgerlich wirkungslose Erziehungsverträge können als Beweismittel bezüglich des Bestandes einer „freien Einigung“ dienen. Die Zulässigkeit der Mitwirkung von Gerichten oder Notaren bei solchen unwirksamen Verträgen ist strittig (Pfordten, 43; Perels, 611; Spitta, 6). Hierher zählen aber keinesfalls die gerichtlich genehmigten Vereinbarungen in Adoptivverträgen oder Ehescheidungen, da diese durch die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Staatsgewalt über den Rahmen eines Vertrages hinausgehen.

Nach § 9 des Reichsgesetzes bleiben Verträge über die religiöse Erziehung in Kraft, soweit sie vor Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen sind (in Österreich, 2. März 1939). Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles ist ein bestehender Vertrag durch Beschlüß des Vormundschaftsgerichtes aufzuheben. Im Interkonf. Gesetz waren bestimmte Erziehungsverträge zwischen Ehegatten zulässig (Art. 1, Abs. 2, vgl. hier Anm. 11). Diese können jetzt noch (in normalen Fällen bis zum 2. März 1953) Auswirkungen haben. Reverse über die religiöse Erziehung gegenüber Funktioniären von Religionsgesellschaften waren auch nach dem Interkonf. Gesetz (Art. 1, Abs. 5) unwirksam.

²⁴⁾ Der Erläuterungserlaß (vgl. Anm. 10) besagt folgendes:

Es gilt zunächst der Grundsatz, daß derjenige, der das Recht und die Pflicht der Sorge für das Kind hat, berechtigt ist, auch dessen religiöse Erziehung und damit über sein Bekenntnis zu bestimmen. Wurde auf Grund einer vormundschaftsgerichtlichen Verfügung dem Vater wegen Unterlassung seiner ihm obliegenden väterlichen Pflichten oder wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt im Sinne des § 178 ABGB. und in den Fällen der §§ 176 und 177 ABGB. das Sorgerecht abgesprochen und der ehelichen Mutter übergeben, so steht auch dieser das Recht zu, das Bekenntnis und die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern geschieden, ist ein Scheidungsverfahren anhängig, leben die Eltern tatsächlich getrennt oder ist deren Ehe für nichtig erklärt und sind aus der nichtigen Ehe Kinder vorhanden, die als ehelich anzusehen sind, so können beide Elternteile gemäß § 142 ABGB. eine Vereinbarung über die Erziehung und damit auch über das Recht, das Bekenntnis des Kindes zu bestimmen, treffen (vgl. hier Anm. 23), die jedoch der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes bedarf, oder es ist die Entscheidung dieses Gerichtes einzuholen. Nach dem Inhalt des § 143 ABGB. obliegt der ehelichen Mutter die Erziehung und damit das Recht der Bestimmung des Bekenntnisses ihrer Kinder dann, wenn der Vater tot ist. Dieses Recht der Mutter unterliegt keiner Einschränkung seitens des Vormundes (§ 218 ABGB.). Vgl. auch Rexroth, 9. Wenn der Vater bloß abwesend ist, hat die Mutter keine selbständigen Änderungsrechte (vgl. auch Pfordten, 20, 28). Die Zustimmung kann durch einen Abwesenheitskurator wohl nicht ersetzt werden, weil es sich um ein höchstpersönliches Elternrecht handelt (vgl. Köstler, Religion, 399; anders Hellbling, 12, Anm. 4).

²⁵⁾ Vgl. §§ 91 und 92 ABGB.; Rexroth, 9; Wolff, Grundriß, 326; ähnlich Erläuterungserlaß (s. hier Anm. 10).

²⁶⁾ „Gemeinsames Bekenntnis“ setzt, wie Pfordten (28) — im Gegensatz zu Bonin — mit Recht betont, die auch äußerlich feststellbare Zugehörigkeit zu einem Bekenntniskreis voraus. Dem Vater, der keinem religiösen Bekenntnis angehört, steht z. B. zu, sein Kind ohne Zustimmung der bekenntnislosen Mutter einer Reli-

gionsgemeinschaft zuzuführen. Weitere Auslegungsfragen bei Anm. 57.

²⁷⁾ „Bisher“ bedeutet so viel wie „zuletzt“. Eine Einigung vor der Geburt des Kindes ist keine „bisherige“ Erziehung; Pfordten, 29; Perels, 643.

²⁸⁾ Dem ist auch der Widerruf der Zustimmung gleichzuhalten; vgl. Kipp, 15.

²⁹⁾ Nur in den im Gesetz erwähnten Fällen darf das Vormundschaftsgericht durch seine Entscheidung den Elternwillen ersetzen. Vgl. auch Vdg. über Jugendwohlfahrt, Deutsches RGBl. I. S 519, § 1, Abs. 2; „Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt“.

³⁰⁾ Bei konfessionell gemischten Ehen hat der erziehungsberechtigte Elternteil (in der Regel also der Vater) bei der ersten Bestimmung der religiösen Erziehung freie Hand und ist erst bei einer späteren gebunden (Pfordten, 29). Wenn die Eltern zur Zeit der Eheschließung ein gemeinsames Bekenntnis hatten, das Kind „bisher“ rechtmäßig in einem anderen erzogen worden ist, so hat der erziehungsberechtigte Elternteil das Recht, ohne Zustimmung des anderen Teiles das Kind dem Bekenntnis zuzuführen, dem die Eltern zur Zeit der Eheschließung angehörten, wenn auch die Eltern inzwischen dieses Bekenntnis verlassen haben. Wenn die Ehegatten vor der Geburt des Kindes ihr gemeinsames Bekenntnis ändern (sie können dabei wieder gemeinsam einem anderen Bekenntnis beitreten), dann kann der erziehungsberechtigte Teil ohne Zustimmung des anderen das Kind von seiner Geburt an im ersten Bekenntnis der Eltern erziehen. Die ratio dieser Lösung ist nicht verständlich, wie denn überhaupt die zwei erwähnten gesetzlichen Beschränkungen der elterlichen Erziehungsfreiheit gegeneinander nicht abgestimmt sind.

³¹⁾ In erster Linie das Wohl des Kindes (Wolff, Grundriß, 326), allgemeine Erziehungsprinzipien, z. B. Einheit in der Erziehung der Geschwister, sind zu berücksichtigen (Kipp, 15). Das Gericht kann wohl auch ein drittes Bekenntnis bestimmen (z. B. der Großeltern, wenn das Kind sich bei diesen befindet und die Eltern sich um die religiöse Erziehung nicht kümmern); dafür Pfordten, 33; dagegen Kipp, 20.

³²⁾ Neben diesen besonderen Ermittlungsvorschriften gelten auch noch die allgemeinen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Kais. Patent vom 9. VIII. 1854, RGBl. 208, BG. vom 23. XII. 1923, BGBl. 636). Unter den Lehrern, die erforderlichenfalls zu hören sind, sind auch die Religionslehrer zu verstehen (Pfordten, 32, Marx, 19). Als Parteien im Sinne des Verfahrens (§ 1 des AußStrG.) sind wohl nur die Eltern, der Vormund und das Kind zu verstehen. In Fällen der Pflichtenvernachlässigung des Erziehungsberechtigten nach § 178 ABGB. hat das Gericht von Amts wegen einzuschreiten (§ 7, 2. Satz des Reichsgesetzes), jedermann (auch eine kirchliche Stelle) kann gemäß § 178 ABGB. das Gericht um Abhilfe anrufen. Im Sinne des § 9 des AußStrG. kann das Gericht über Vorstellung eine frühere Verfügung selbst ändern, wenn noch niemandem Erziehungsrechte erwachsen sind. Pfordten (S. 40) hält dies auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht für zulässig.

³³⁾ Bei unehelichen Kindern steht die Bestimmung des Bekenntnisses, bzw. der religiösen Erziehung gemäß § 169 ABGB. der unehelichen Mutter zu, es sei denn, daß eine ihre Erziehungsgewalt einschränkende Verfügung seitens des Vormundschafts-

gerichtetes getroffen wurde. Die bereits erwähnte Bestimmung des § 218 ABGB. (vgl. hier Anm. 24) hinsichtlich des Vormundes gilt auch für die uneheliche Mutter (so auch der Erläuterungserlaß; s. Anm. 10, 24). Hellbling (12, 15) hält dafür, daß auch dem unehelichen Vater Rechte bezüglich der religiösen Erziehung im Sinne des § 169 (2. Satz) ABGB. zukommen können.

Hinsichtlich der Erziehungsrechte an *legitimierten* Kindern bestehen in Österreich keine Schwierigkeiten, da sie wie eheliche zu behandeln sind (§§ 160, 161, 162 ABGB.); vgl. Rexroth, 9.

Gemäß § 4, Abs. 3, der Entmündigungsordnung, RGBl. 207/1916, hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes grundsätzlich auch der Beistand.

³⁴⁾ Wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt, Nichterfüllung der damit verbundenen Pflichten, ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens.

³⁵⁾ Er hat jedoch nur das Recht der Erstbestimmung (z. B. bei Findelkindern); vgl. auch Anm. 57.

³⁶⁾ Das Gericht kann keine andere Erziehung bestimmen, als die der Vormund oder Kurator beantragt hat; es hat bloß zu genehmigen oder zu versagen (Pfordten, 13). Nichtbestimmung einer religiösen Erziehung kann Pflichtenvernachlässigung sein, die zur Entlassung des Vormundes führt (§ 254 ABGB.). Das Gericht kann von jedermann um Abhilfe angegangen werden; § 217 ABGB. Vgl. auch Anm. 32.

³⁷⁾ Auch nicht die von ihm selbst bestimmte Erziehung, selbst nicht mit Zustimmung des zwölfjährigen Kindes. Eine Ausnahme stellt die Bestimmung des § 10 des Reichsgesetzes dar: „Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. März 1939 in Österreich) verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.“

³⁸⁾ Der Wille des Kindes ist aber nur bei Änderungen der Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis zu berücksichtigen, nicht z. B. bei einer bloß intensiveren religiösen Erziehung im gleichen Bekenntnis; vgl. Anm. 57 (letzter Absatz) und 65.

Die Willenserklärung des Kindes muß ernsthaft sein; das Kind muß den erforderlichen Vernunftgebrauch haben, was im Zweifelsfalle vom Vormundschaftsgericht festzustellen ist (vgl. Pfordten, 46). Das Kind hat in derartigen Fällen im Verfahren vor Gericht und den Verwaltungsbehörden Parteienstellung; vgl. Anm. 32, 52.

³⁹⁾ Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Bestimmung der Religionszugehörigkeit, nicht auf die sonstige religiöse Erziehung (vgl. Anm. 53, 59).

⁴⁰⁾ So lange das Gegenteil nicht erwiesen ist, muß angenommen werden, „daß jede zu der betreffenden Rechtshandlung an sich fähige Person nicht nur den notwendigen Besluß fassen, sondern ihn auch gültig zum Ausdruck zu bringen geeignet ist“; Erk. des Verw. GH. Slg. 8292 A aus 1911. Zur Frage der behördlichen Zuständigkeit s. Anm. 43, 52.

⁴¹⁾ Vgl. Rieder, 131; Marx, 15. Derartige landesgesetzliche Vorschriften sind angegeben bei Hagen, 70 ff.; G. Ebers, Staat und Kirche, 1930, S. 162; derselbe im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, 1927, III, S. 558.

⁴²⁾ So auch Köstler (Religion, 400), der im übrigen die früher in Geltung gestandenen Bestimmungen des Interkonf. Gesetzes

über die Religion der Kinder auch auf nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bezieht (382).

⁴³⁾ Rituswechsel ist richtigerweise dem Religionswechsel nicht gleichzustellen, weil ersterer keine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft bedingt; vgl. Hussarek, Grundriß, 15.

Die Min.-Vdg. vom 18. I. 1869, RGBl. 13, bestimmt: (§ 1) Die zur Entgegennahme der Austrittserklärung berufene Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft (Stadtmagistrat oder Magistratisches Bezirksamt) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden. (§ 2) Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt. (§ 3) Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. (§ 4) Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustande befindet, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind (vgl. Anm. 40). (§ 5) Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Die durch die Vdg. v. 16. VIII. 1933, BGBI. 379, verfügte Änderung des § 4 der Vdg. aus 1869 wurde durch die Vdg. v. 9. IX. 1938, GBII. f. d. Land Österr. 394, aufgehoben; der frühere Text wurde wiederhergestellt. (Vgl. Erl. des BM. für Unterr. vom 10. IV. 1946, verlautbart in Amtl. Nachrichten der n.-ö. Landesreg. Nr. 16/1946). Hingegen ist wohl dem Erl. vom 28. VII. 1939, Zl. 329.749 (verlautbart in Amtl. Nachrichten der Landeshauptmannschaft Niederdonau, 1939, S. 322), wonach nur mehr der erste Satz des § 5 der Min.-Vdg. aus 1869 gelten soll, derzeit keine Wirksamkeit zuzuerkennen, weil er seinerzeit nicht gehörig (d. h. von der zuständigen Stelle, dem damaligen Min. f. innere u. kult. Angelegenheiten) publiziert worden ist; vgl. zu letzteren Frage Höslinger in Österr. Juristen-Zeitung, 1947, Nr. 3).

Für Religionsunmündige (also regelmäßig Kinder unter 14 Jahren) hat die Austrittsmeldung bei der Behörde durch beide Elternteile zu erfolgen (die Eingabe ist von beiden zu unterschreiben), wenn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht bloß ein Elternteil verfügberechtigt ist. Die Behörde wird sich, wenn bloß ein Elternteil einschreitet, von dessen Berechtigung jedenfalls zu überzeugen haben. Ebenso ist der Nachweis der Zustimmung des zwölfjährigen Kindes (§ 5 des Reichsges.) erforderlich. In Zweifelsfällen ist von der Verwaltungsbehörde beim Vormundschaftsgericht Auskunft einzuholen (ähnlich lautet der Erläuterungserlaß zum Reichsgesetz, vgl. Anm. 10). Um die Gründe des Religionsaustrettes hat sich die Verwaltungsbehörde nicht zu kümmern (vgl. Erk. des BundesGH. Slg. 551/A/1936). Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist in dieser Hinsicht nicht beschränkt (vgl. Anm. 32). Die schriftliche Verständigung der austretenden Partei oder der kirchlichen Stelle durch die Ver-

waltungsbehörde im Sinne des Art. 6 des Interkonf. Gesetzes, bzw. § 6 der Min. Vdg. aus 1869 kann nach Ansicht des ehem. Bundesgerichtshofes als Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten, der der Rechtskraft fähig ist, wenn darin über eine (wenn auch nicht strittig gewesene) Rechtsfrage abgesprochen wird (in der Slg. nicht veröffentl. Erkenntnisse v. 13. Juni 1936, Zl. 1656/35, vom 14. Jänner 1937, Zl. 1418/36; erwähnt von Scapinelli im Österr. Verwaltungsblatt 1937, Nr. 3, S. 55). Die Frage der Rechtskraft in diesem Belange könnte heute nur in solchen Fällen von Bedeutung sein, in denen die einmal festgelegte Religionszugehörigkeit von Kindern nicht geändert werden kann (z. B. in den in den Anmerkungen 35 und 37 besprochenen Fällen).

Die Vorschrift des Art. 6 des Interkonf. Gesetzes gilt also auch bezüglich des Kirchenaustrittes Religionsunmündiger. Unrichtig ist daher die Ansicht (Helbling, 14), daß für diese der Eintritt des rechtlichen Tatbestandes im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes allein maßgebend sei. Das Reichsgesetz befaßt sich in diesem Punkte gar nicht mit der Frage der Kirchenzugehörigkeit, sondern nur mit dem Bekenntnisse. Vgl. dazu auch Hagen, 71.

⁴⁴⁾ Die Verständigung der Religionsgesellschaft ist keine Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Religionsänderung (Hussarek, Grundriß, 15). In Art. 5 des Interkonf. Gesetzes ist bestimmt, daß durch die Religionsänderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Das Ges. über die Erhebung von Kirchenbeiträgen, GB1. f. d. Land Österreich, 543/1939, § 2, Abs. 2, bestimmt dagegen, daß die Kirchenbeitragspflicht drei Monate nach dem Monats ersten endet, der auf den Kirchenaustritt folgt.

⁴⁵⁾ Für die christlichen Bekenntnisse kommt in erster Linie die Taufe in Betracht. Darüber insbes. Köstler, Grundfragen, 134; Hagen, 3 ff. Die Fragen über die Zulässigkeit des Taufzwanges, die sich früher aus der gesetzlichen Religionsfolge der Kinder ergaben, sind heute durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes weggefallen. Bezügl. der früheren Rechtslage vgl. Köstler, Religion, 402.

⁴⁶⁾ Vgl. § 2, Abs. 3, des Kais. Patentes vom 8. April 1861, RGBl. 41, § 8 des Ges. vom 20. Mai 1874, RGBl. 68; § 2 des Ges. vom 21. März 1890, RGBl. 57. Es handelt sich hier um einen Ausfluß des Ausschließlichkeitsrechtes der Religionsgesellschaften als relative Zwangsgenossenschaften; vgl. Anm. 2 u. 5, ferner Höslinger, Das Ausschließlichkeitsrecht der Religionsgesellschaften, Österr. Juristen-Ztg. 1947, Nr. 16; Hussarek, Grundriß, 16, 17; Köstler, Grundfragen, 137; Religion, 358, 403.

Die staatlich geregelte Religionszugehörigkeit muß sich nicht mit der nach innerkirchlichem Recht bestimmten decken. Solche Divergenzen ergeben sich insbes. aus dem unauslöslichen Merkmal der Taufe nach katholischer Auffassung. Der staatlich geregelte Kirchenaustritt muß also nicht immer innerkirchliche Auswirkungen haben. Dies kann sogar in den Absicht des Ausgetretenen liegen. Vgl. Hagen, 49 ff; Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1938, S. 301. Über die Qualifizierung der Ausgetretenen als Häretiker oder Apostaten vgl. Hagen, 56 ff.

Auf den Ausschuß von Personen aus der Kirche nimmt das staatliche Recht gleichfalls nicht Bezug; vgl. auch Hagen, 92.

⁴⁷⁾ In gewissen Fällen wurde dies schon früher zugelassen; vgl. Köstler, Religion, 404; dort Hinweis auf Erlässe bezügl. der Anglikaner, Presbyterianer, Adventisten in den Amtl. Nachrichten der n.-ö. Landesregierung, 1934, S. 14 und 196, Wr. Diözesanblatt 1934, S. 4, 74, 157.

⁴⁸⁾ Vgl. Anm. 6.

⁴⁹⁾ In Kuratelangelegenheiten heißt das Gericht „Pflegschaftsgericht“.

⁵⁰⁾ Vgl. Anm. 29.

⁵¹⁾ Das Gesetz stellt nicht die Pflicht auf, jede Veränderung in der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft der Behörde zu melden. Die Unterlassung hat die Folge, daß die Veränderung für den Staat rechtlich bedeutungslos ist, was sich in Fällen, in denen staatliche Normen auf die Religionszugehörigkeit Bedacht nehmen, auswirken kann (z. B. in Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Kirchenbeiträge). Das Vormundschaftsgericht könnte daher aus Gründen der Ordnung dem Erziehungsberechtigten die Veränderungsmeldung vorschreiben.

⁵²⁾ Dies gilt insbesondere bezüglich der Befugnisse der einschreitenden Personen oder der Frage, ob die Zustimmung des zwölfjährigen Kindes als gegeben anzusehen ist oder nicht; vgl. hier Anm. 38, 43 (vorletzter Abs.).

Die Frage, ob jemand bei der Austrittserklärung sich in einem Geistes- oder Gemütszustand befindet, welcher die eigene Überzeugung ausschließt (Art. 4, Abs. 2, des Interkonf. Gesetzes; vgl. hier Anm. 43), ist im Zweifelsfall von der Kultusaufsichtsbehörde zu entscheiden, da es sich nicht um eine Streitigkeit handelt, die aus dem Reichsgesetz selbst entsteht. Im Verfahren vor der Kultusaufsichtsbehörde ist gemäß § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. 274/1925, jedem Parteienstellung und damit auch Beschwerdelegitimation zuzuerkennen, der ein rechtliches Interesse am Gegenstande hat. In einem Austrittsverfahren kommt also auch den Vertretern der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften Parteienstellung zu, weil diese als „relative Zwangsgenossenschaften“ (s. Anm. 46) jedenfalls ein rechtliches Interesse an der Mitgliedschaft haben. Zur Aufrechterhaltung der auch früher anerkannten Parteienstellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften bedarf es also nicht des Bestandes des Art. 3 des Interkonf. Gesetzes; vgl. Anm. 10.

Über den Besuch des Religionsunterrichtes entscheiden die Schulaufsichtsbehörden, in erster Instanz bei Volks- und Hauptschulen die Bezirksschulbehörde, bei mittleren Schulen die Landesschulbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde hat in Zweifelsfällen die Vorentscheidung der Kultusaufsichtsbehörde einzuholen; s. § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung, RGBl. 159/1905. Vgl. hier Anm. 64.

⁵³⁾ Die im Interkonfessionellen Gesetz (Art. 4) und im Reichsgesetz (§ 5) aufgestellte Altersgrenze (Vollendung des 14. Lebensjahres) bezieht sich nur auf die Bestimmung der Religionszugehörigkeit, nicht auf die religiöse Erziehung überhaupt. Vgl. A. Scharnagl, „Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes nach der Reichsverfassung“, Festschrift f. Porsch, Görres-Gesellschaft, 1923, S. 105; G. Ebers, 164. Die Religionsmündigkeit und die damit verbundene Glaubensfreiheit der 14jährigen (vgl. Anm. 39) hat nur insoweit auch eine Gewissensmündigkeit (Gewissensfreiheit) der Minderjährigen (im Alter von 14 bis 21 Jahren) zur Folge, als

letztere durch die Wahl einer religionslosen Weltanschauung sich den religiösen Einflüssen der Erziehungsberechtigten entziehen können. Ansonsten gilt die in Art. 14, Abs. 3, des Staatsgrundgesetzes (s. hier Anm. 65) aufgestellte Regel über die Erziehungsgewalt. Ausnahmen von dieser Regel können durch ein einfaches Gesetz geschaffen werden. Eine solche Ausnahme stellen die oben besprochenen Vorschriften über den Besuch des Religionsunterrichtes dar. Vgl. auch Anm. 59.

⁵⁴⁾ Siehe hier Anm. 38, 39. In der Literatur (insbesondere Pfordten, 45; zurückhaltend — wohl mit Rücksicht auf den in can. 745, § 2, n. 2, des Codex juris canonici normierten kirchlichen Standpunkt —: Hagen, 47) wird darauf hingewiesen, daß die Altersgrenzen von 12, bzw. 14 Jahren zu niedrig angenommen worden sind. Sie erscheinen nicht nur vom erzieherischen, sondern auch vom juristischen Standpunkte aus bedenklich, weil es eine Inkonssequenz darstellt, Minderjährige wegen ihrer geistigen Unreife strafrechtlich als bedingt zurechnungsfähig anzusehen (§ 10 des Jugendgerichtsgesetzes, BGBl. 234/1928; vgl. Th. Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1933, I. S. 122), andererseits sie aber von wichtigen elterlichen Erziehungsrechten, die gerade für die geistige Vollendung von Bedeutung sind, auszuschließen.

⁵⁵⁾ Die Geschichte des Religionsunterrichtes in Österreich ist dargestellt bei Höslinger, Rechtsgeschichte des katholischen Volkschulwesens in Österreich, 1937.

⁵⁶⁾ Der Bestimmung des § 139, ABGB., könnte derzeit bloß eine (relative) Wirkung im Rahmen der staatlichen Schulpflicht zuerkannt werden; vgl. Anm. 64.

Die Auslegung, daß die Eltern den Kindern privaten Religionsunterricht angedeihen lassen müssen, wenn ein schulmäßiger Religionsunterricht nicht in Frage kommt (z. B. weil wegen der Art des Bekenntnisses keine Vorsorge dafür getroffen ist, oder weil der Schüler abgemeldet wurde), ist praktisch bedeutungslos, da ein solcher Privatunterricht nicht erzwingbar ist. Ähnliche Gedanken bei Bartsch in Klangs Kommentar, I/1 S. 847; Köstler, Religion, S. 401. Vgl. § 49, Abs. 3 der Schul- und Unterr.-Ordnung, RGBl. Nr. 159/1905 (hier Anm. 60).

⁵⁷⁾ In § 2, Abs. 2 des Reichsgesetzes ist besonders angeordnet, daß während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden kann, daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Die Hervorhebung des Religionsunterrichtes an dieser Gesetzesstelle ist merkwürdig, weil doch auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, die ganz allgemein von der religiösen Erziehung handeln, sich auf den Religionsunterricht als Teil der religiösen Erziehung beziehen. Aus diesem Passus wird zu schließen sein, daß die übrigen Bestimmungen des § 2, Abs. 2 des Reichsgesetzes gleichfalls wörtlich auszulegen sind, daß also der Satz „Es kann... von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werde“ sich nur auf die Bekenntniswahl bezieht, nicht etwa auch auf die Intensivität der religiösen Erziehung nach getroffener Bekenntniswahl. Hieron gilt als einzige Ausnahme eben die im Gesetz besonders erwähnte Abmeldung vom Religionsunterricht. Wenn ein Kind keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehört, kann es vom erziehungsberechtigten Elternteil ohne die Zustimmung des anderen Teiles zum Religionsunter-

richte in einem anerkannten Bekenntnis in der Schule anmeldet werden, weil die Erziehungsgewalt durch das Gesetz nur bezüglich der Abmeldung eingeschränkt worden ist. Wenn ein Kind einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, ist es vom Religionslehrer (bzw. von dem zuständigen kirchlichen Funktionär) abhängig, ob es am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmen darf. Die Staatsbehörde könnte hier nur in Fällen, in denen verschiedene anerkannte Religionsgesellschaften in Konkurrenz treten, eingreifen, weil die Besorgung des Religionsunterrichtes grundsätzlich den Religionsgesellschaften überlassen ist; vgl. Anm. 61. Ähnlich: Min.-Erl. vom 31. Mai 1934, Zl. 9426, abgedruckt im Österr. Katechetenrecht, 1935, S. 45; BGH. Erk. v. 7. II. 1935, Slg. 270 A.

Auch der selbständige Vormund kann mit Zustimmung des Gerichtes über den Besuch des Religionsunterrichtes verfügen (in § 3, Abs. 2 des Reichsgesetzes ist unter „religiöse Erziehung“ auch der Religionsunterricht zu verstehen). Er kann aber ein Kind, das bisher den Religionsunterricht zu besuchen hatte, nicht — auch nicht mit Zustimmung des Gerichtes — vom Religionsunterricht abmelden oder das Kind, wenn es rechtmäßig abgemeldet war, wieder anmelden, weil dies eine Änderung der schon bestimmten religiösen Erziehung wäre, die nach dem Reichsgesetz unzulässig ist. Ob die Meinung des Vaters oder der Mutter auch bezüglich des Religionsunterrichtes im Sinne der Bestimmung des § 3, Satz 1, des Reichsgesetzes maßgebend ist (wenn nämlich ein Elternteil neben einem Vormund oder Kuračor erziehungsberechtigt ist), ist zweifelhaft, weil das Gesetz hier wieder nur von der Bestimmung des „Bekenntnisses“ und nicht von der Erziehung schlechthin spricht. In einem solchen Falle hätte wohl das Gericht bei Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 5, Satz 2 (Berücksichtigung des Willens der Zwölfjährigen), hat hinsichtlich des Religionsunterrichtes die Auswirkung, daß das Kind gegen seinen Willen nicht im Religionsunterricht eines anderen als in dem des bisherigen Bekenntnisses unterrichtet werden darf. Es kann aber gegen seinen Willen zum Unterricht in seiner Religion angemeldet oder von diesem Unterricht abgemeldet werden, weil es sich solchenfalls bloß um eine Intensivierung oder Restringierung der religiösen Erziehung handelt.

⁵⁸⁾ s. Anm. 53.

⁵⁹⁾ Dieser Satz kommt allerdings in § 5 des Reichsgesetzes nicht eindeutig zum Ausdruck, da dort nur von der freien Bekenntniswahl der Vierzehnjährigen die Rede ist (vgl. Scharnagl, Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichtes, S. 105). Auch die Formulierung des § 1 des Schulgesetzes aus 1939, GBl. Nr. 121, ist unklar. Sie lautet: „Zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht, an Gottesdiensten, Andachten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen darf kein Schüler gezwungen werden. Es bedarf jedoch zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes einer ordnungsmäßigen Abmeldung der Schüler durch die dazu berechtigten Personen. Die Nichtteilnahme an religiösen Veranstaltungen aller Art darf sich auf die Beurteilung des Betragens und des Fortgangs der Schüler durch die Schule nicht auswirken.“ Bedeutet der 1. Satz Gewissensfreiheit auch für Schüler unter 14 Jahren? Stellt der 2. Satz bloß eine Ordnungsvorschrift ohne die Folgerung dar, daß Unmündige zu „religiösen Veranstaltungen“ — zu denen offenbar auch der Religionsunterricht gezählt wird —

von den Erziehungsberechtigten gezwungen werden dürfen? Diese Fragen wurden selbst in der nationalsozialistischen Zeit nicht bejaht. In dem Erl. vom 17. IX. 1938 (Vdgbl. d. Min. f. innere u. kulturelle Angele. Nr. 61) wurde in Anlehnung an einen Erl. des Reichserziehungsministers schon vor dem Schulgesetz angeordnet, daß die Schüler erst durch die Abmeldung von der Teilnahmepflicht befreit werden und daß die Schüler sich selbst erst nach Erreichung des 14. Lebensjahres abmelden können. Dieser Erlaß — der auch dem Wortlaut des Schulgesetzes als Vorbild diente — hat ebenso wie die anderen Erlässe aus der nationalsozialistischen Zeit über den Religionsunterricht nicht als rezipiert zu gelten, weil es sich dabei nicht um Verordnungen im Sinne des Rechtsüberleitungsgesetzes handelt (sie standen zur Zeit ihres Inkrafttretens mit dem materiellen Recht in Österreich in Widerspruch, einige sind gar nicht publiziert worden); vgl. Anm. 7 und 13.

Die Untersuchung der Frage über die Abmeldeberechtigung der Schüler über 14 Jahre hat in der Praxis keine große Bedeutung, weil solche Schüler aus der Religionsgesellschaft selbst austreten können und sich auf diese Art jedenfalls von der Pflicht zum Besuche des Religionsunterrichtes befreien können; vgl. Anm. 39.

In Übereinstimmung mit der aus der nationalsozialistischen Zeit überkommenen Rechtslage wurde in dem Erlaß des Staatsamtes für Volksaufklärung etc. vom 7. VI. 1945, Zl. 505 (abgedruckt im Vdgbl. des Landesschulrates f. N.-Ö. Nr. 4/1945 und im Wiener Diözesanblatt 1945, S. 10, 24) folgendes als vorläufige Regelung bekanntgegeben:

1. Der Unterricht in Religion ist mit den Einschränkungen der Punkte 2 und 3 Pflichtgegenstand an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Mittelschulen (Gymnasium, Realgymnasium, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten).

2. Die Eltern sind berechtigt, anlässlich der Wiederaufnahme des Schulunterrichtes und weiterhin jeweils vor Beginn des Schuljahres ihre Kinder von der Teilnahme am Religionsunterricht abzumelden.

3. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Schüler selbst berechtigt, zu den genannten Terminen seine Teilnahme abzumelden.

Nähere Aufklärungen (die hier schon berücksichtigt wurden) gab der Erl. des BMfU. vom 18. III. 1946, Zl. 4359/III (Min.-Vdgbl. 1946, Nr. 64).

⁶⁰⁾ Vgl. § 49 der Schul- und Unterrichtsordnung, RGBl. 159 aus 1905. Diese Bestimmung steht im Einklang mit Art. 17, Abs. 4, des Staatsgrundgesetzes, welches besagt: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“ Unter Bedachtnahme auf Art. 15 sind darunter nur gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften zu verstehen.

⁶¹⁾ Die Bestimmung des § 2 des Schulgesetzes aus 1939, GB1. 121: „Die Besorgung und Durchführung des Religionsunterrichtes wird im Verwaltungswege geregelt“ und die des § 5: „Die Aufsicht über den Religionsunterricht wird von den staatlichen Schulbehörden ausgeübt“ sowie die in diesem Sinne ergangenen Erlässe aus der nationalsozialistischen Zeit sind durch die uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes (s. Anm. 60) anlässlich des Wirksamwerdens des Bundesverfassungsgesetzes 1929 (vgl. hiezu Anm. 66) in der Hinsicht eingeschränkt worden, daß der Religionsunterricht wieder von den gesetzlich anerkannten

Kirchen und Religionsgesellschaften „besorgt“ wird, womit die Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Unterrichtes, die Mitwirkung bei Bestellung der Religionslehrer („missio canonica“), die Gestaltung des Unterrichtes und der Lehrbücher, die Vertretung in den staatlichen Schulbehörden verbunden ist, wie es der Rechtslage im Sinne des Ges. vom 25. V. 1868, RGBl. 48 (wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden) und des § 5, Abs. 1–4, des Reichsvolksschulgesetzes, RGBl. Nr. 62 aus 1869, und des Art. VI, § 1, Abs. 1, 2, 3, 4, 5, des Konkordates 1934 entspricht (vgl. Höslinger, Rechtsgeschichte, S. 106 ff.). Die allgemeine staatliche Schulaufsicht (Art. 17, Abs. 5 des Staatsgrundges.) bezieht sich jedoch auch weiterhin auf den Religionsunterricht.

Die Bestimmungen des § 3 des Schulgesetzes 1939: „Die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen, die im Religionsunterricht verwendet werden, erhalten für diesen Unterricht keine Vergütung. Eine allfällige Entlohnung dieses Unterrichtes durch die Kirche wird hiervon nicht berührt“ und die des § 4: „Zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Teilnahme an sonstigen religiösen Veranstaltungen dürfen Schulleiter und Lehrer nicht gezwungen werden“ wurden in ihrem Bestande durch das Wiederaufleben des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes nicht berührt.

Gemäß dieser Rechtslage hat der Erl. des Staatsamtes vom 7. VI. 1945 (s. Anm. 59) verfügt: ... 4. Für das Stundenausmaß sind die letzten Lehrpläne vor der Okkupation Österreichs grundsätzlich maßgebend. Bei Not- und Wechselunterricht kann im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde die Schulbehörde eine Verringerung des Stundenausmaßes verfügen... 6. Die Religionslehrer werden von der zuständigen Kirchenbehörde bestellt. 7. Neubestellte Religionslehrer werden nicht vom öffentlichen Schulerhalter besoldet. Religionslehrer jedoch, die bisher vom öffentlichen Schulerhalter besoldet wurden, bleiben diesem gegenüber die gehaltsrechtlichen Ansprüche gewahrt. Die Weiterverwendung solcher Religionslehrer erfolgt im Einvernehmen der zuständigen Kirchenbehörde mit dem öffentlichen Schulerhalter. 8. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes können auch weltliche Lehrer verwendet werden, die sich dazu bereit erklären; hierdurch darf jedoch ihr sonstiger Dienst nicht beeinträchtigt werden.

⁶²⁾ Nach der derzeitigen Rechtslage ist in Zweifelsfällen nur die staatlich festgestellte Religionszugehörigkeit maßgebend; vgl. 49 der Schul- und Unterrichtsordnung.

⁶³⁾ Eine formelle Abmeldung kommt nur in Frage, wenn der Schüler weiterhin der betreffenden Religionsgesellschaft angehört. Wenn er aus der Religionsgesellschaft austritt, ist Religion für ihn nicht mehr Pflichtgegenstand. Der Schüler kann aber mit Zustimmung des Religionslehrers oder dessen kirchlichen Vorgesetzten auch trotz Austrittes aus der Religionsgesellschaft oder trotz Abmeldung am Religionsunterricht teilnehmen; vgl. Anm. 57. Eine Anmeldung zum Religionsunterricht kommt auch nur in Frage, wenn der Schüler bei Weiterbestand der Religionszugehörigkeit abgemeldet worden war. Im Falle des Eintrittes in eine Religionsgesellschaft hat er kraft Gesetz den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen. Zu diesem Zwecke wurde auch in dem Erl. vom 18. III. 1946 (s. Anm. 59, letzt. Abs.) angeordnet, daß die Schulleitungen den Wechsel der Religionszugehörigkeit der Kinder sogleich zu berücksichtigen haben und daß die Erziehungsberechtigten selbst solche Veränderungen den Schulleitungen anzusegnen haben.

Der Beginn und das Ende der Pflicht zum Besuche des Religionsunterrichtes ist in den Fällen des Religionswechsels an keinen Termin geknüpft, ebenso nicht die Wiederanmeldung. Lediglich die Abmeldung darf nur zu Schuljahrsbeginn erfolgen, weil zu dieser Zeit die Gestaltung der Stundeneinteilung die Kenntnis der Mindestzahl der Teilnehmer erfordert.

Vom Religionsunterricht können Schüler, die diesen Unterricht zu besuchen hätten, über Verlangen des Religionslehrers ausgeschlossen werden, wenn diese Schulstrafe vom Unterrichtsministerium als zulässig erklärt wird.

⁶⁴⁾ Es handelt sich hier um einen Fall des „relativen Schulzwanges“.

Derzeit gilt in Österreich noch das Deutsche Reichsschulpflichtgesetz, GBl. f. d. Land Österreich, 982/1939 (§§ 12, 14; ferner I. Durchführungsverordnung zu § 12). Zur Bestrafung der Schulversäumnisse ist die Bezirksschulbehörde in I. Instanz zuständig; II. und letzte Instanz ist die Landesschulbehörde. Vgl. Anm. 52, letzter Absatz.

Auch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, müssen den Pflichtgegenstand Religion führen. Vgl. Schedlbauer, Handbuch der Reichsgesetze etc. über das Volksschulwesen, II. S. 424. Erforderlichenfalls sind Privatschüler zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zuzulassen (Verw. GH. Erk. Slg. 15019 ([A] aus 1927)).

Die derzeitigen Schulpflichtbestimmungen gelten nicht für Ausländer (§ 1 des Reichsschulpflichtgesetzes, dazu Erläuterungserlaß im Min.-Vdgbl. 105/1939).

⁶⁵⁾ Pkt. 5 des Erl. des Staatsamtes vom 7. VI. 1945 (s. Anm. 59). Ob ein religionsunmündiger Schüler an den religiösen Übungen teilnehmen soll, entscheiden im Sinne des Reichsgesetzes die Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung der 12jährigen Schüler ist nicht erforderlich (vgl. Anm. 38). Für die Teilnahme ist eine besondere An- oder Abmeldung nicht vorgesehen. Nach dem Wortlaut des § 1 des Schulgesetzes 1939 (vgl. Anm. 59) war dies zweifelhaft, dabei aber auch die Frage, ob ein unmündiger Schüler von den Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an den religiösen Übungen gezwungen werden könne. Diese Zweifel sind durch die uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes („Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht“) überholt. (Vgl. Erk. Verf. GH. v. 16. V. 1927, Sig. 799; auch Anm. 66.) Der Inhalt und das Ausmaß der religiösen Übungen im Bereich der Schule werden von der Kirche im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde festgelegt. (Vgl. Höslinger, Rechtsgeschichte, S. 109, Anm. 22, 116.) Eine derartige Regelung stellt der Erlaß des BMfU. über das Schulgebet dar (v. 24. VI. 1946, Zl. 21053/III/10/46, abgedruckt im Wiener Diözesanblatt 1946, S. 109), welches in jenen Klassen der Pflichtschulen am Beginn und am Ende des Unterrichtes verrichtet wird, in denen die Mehrzahl der Schüler vom Religionsunterricht der christlichen Bekennnisse nicht abgemeldet ist und sonach diesen Unterricht besucht.

⁶⁶⁾ Die Beschränkungen des häuslichen Unterrichtes durch § 5 des Reichsschulpflichtgesetzes (s. Anm. 64), der häusliche Unterricht.

in den ersten vier Schulstufen war erschwert) und anderer Anordnungen aus der nat.-soz. Zeit sind durch die im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 erfolgte uneingeschränkte Inkraftsetzung des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes („Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung“) weggefallen. Durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI. 4/1945, Art. 1, gilt das Bundes-Verfassungsgesetz 1929 gegenüber allen Gesetzen aus der nationalsozialistischen Zeit als lex posterior; vgl. V. Hoyer, Österr. Juristen-Zeitung, 1946, S. 105, 106.

⁶⁷⁾ Vgl. Anm. 38, 39, 53.

⁶⁸⁾ Hier gilt § 148 ABGB.: Der Vater (oder der sonstige Erziehungsberechtigte kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater (Erziehungsberechtigten) fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

⁶⁹⁾ Vgl. Anm. 39, 53.

⁷⁰⁾ Kapitel 5; vgl. auch Anm. 12, 29, 32, 36.

⁷¹⁾ Vgl. § 1 des Reichsvolksschulgesetzes, RGBI. 62/1869: „Die Volksschule hat die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen...“; ebenso lautet die Mittelschulverordnung, BGBI. I 1934, Nr. 198 (§ 2).

Die Bestimmung des § 6 des Reichsgesetzes über die Gleichstellung einer nicht bekanntenmäßigen Weltanschauung mit dem Begriff „religiöses Bekenntnis“ gilt nur für Fragen aus diesem Reichsgesetz, nicht aber auch für die Auslegung der Schulgesetze. Religiöse Symbole in den öffentlichen Schulen sind zulässig, da sie die Gewissensfreiheit Andersgläubiger nicht beeinträchtigen (vgl. Anm. 1). In dieser Hinsicht haben die Schulbehörden Entscheidungsrecht (vgl. Beschl. des Verw. GH. vom 12. VI. 1893, Zl. 1716, Slg. der Judikate von Fritsch. Hartig, II. Nr. 863). Nach dem Erl. des BMFU. vom 24. VI. 1946, Zl. 21053/46 (abgedruckt im Wiener Diözesanblatt 1946, S. 109) ist die Anbringung des *Schulkreuzes* in allen jenen Klassen der Pflichtschulen vorzusehen, in denen die Mehrzahl der Schüler vom Religionsunterricht der christlichen Bekenntnisse nicht abgemeldet ist.

⁷²⁾ Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften haben gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Besitz und Genuss ihrer Unterrichtsanstalten und das Recht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an diesen Unterricht zu erteilen, soferne die Befähigung der Lehrpersonen in gesetzlicher Weise nachgewiesen ist (Art. 17). Die bezüglichen Beschränkungen in der nationalsozialistischen Zeit sind durch das uneingeschränkte Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes (vgl. Anm. 56) weggefallen. Auch im Staatsvertrag von St. Germain (Art. 67) ist auf konfessionelle Erziehungsanstalten (der religiösen Minderheiten) Bezug genommen (vgl. Köstler, Religion, 405). Staatliche Erziehungsaufgaben übt die Kirche auch in Gefangenenhäusern, Besserungsanstalten und Heilanstalten aus; vgl. Art. XVI des Konkordates 1934. Das Bean-

standungsrecht der Katholischen Kirche bezüglich Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler (Zusatz-Protokoll zu Art. VI, § 2 des Konkordates) und der Schutz der kirchlich anerkannten katholischen Jugendorganisationen (die, wenn sie einen Teil der Katholischen Aktion bilden, vom staatlichen Vereinsgesetz ausgenommen sind, vgl. Zus.-Prot. zu Art. XIV des Konkordates; Adamovich, Grundriß, 3. Aufl. S. 294/2) liegen gleichfalls im Rahmen des staatlich anerkannten Erziehungsrechtes der Kirche.

Pastoralfragen

Gedanken zur religiösen Lage der Gegenwart. Oft kann man unter Mitbrüdern die folgende Klage hören: „Man hat immer die Leute vor sich, die ohnehin gläubig sind; die anderen, die uns am notwendigsten brauchten, sind nicht da.“ Das trifft in Städten und auch in Märkten weithin zu. Die Getreuen kommen zu Gottesdienst und Predigt, die anderen fehlen. Diesen Getreuen habe ich nun neulich einmal gesagt, sie sollen sich bewußt werden, daß sie eine Minderheit sind. Viele sind in den vergangenen Jahren aus der Kirche ausgetreten. Aber ebenso viele sind, ohne ausgetreten zu sein, innerlich abgefallen. Sie haben kein Bedürfnis mehr, sich am religiösen Leben zu beteiligen, weil ihnen wesentliche Glaubenswahrheiten mehr oder weniger entschwunden sind. Sie sind tatsächlich „gottgläubig“, ohne christliches Bekenntnis. Stadtpfarrer Joseph Ernst Mayer aus Wien hat in Salzburg in einem Referat gesagt, daß Christengemeinde und Kultgemeinde weitgehend auseinanderfallen. Vier Fünftel der Christen (in unseren Städten) leben in einem innerkirchlichen Schisma, ohne Verbindung mit der Hierarchie und dem Presbyterium, ja oft in Feindschaft zu ihm und in deutlicher, gewollter Distanz zu der Schar, die den Gottesdienst feiert... In der überwiegenden Mehrheit der Christengemeinde treiben innerkirchliche Häresien ihr Unwesen, die ein anderes Christentum als das offizielle und wahre für wahr halten... („Heiliger Dienst“, Werkblätter, Folge 3/4).

Haben wir diesen qualvollen Zustand nicht schon Jahre vor dem letzten großen Abfall gespürt? In einem Aufsatz „Zwei Welten“ habe ich damals schon die Lage geschildert, wie sie wirklich war und heute noch ist. In der Auslegung zu Apok 11, 1–2 schreibt Dr. P. Ketter in Herders Bibelkommentar Worte, die so treffend wie nur möglich die religiöse Situation der Gegenwart umreißen: „Die Religion wurde ihnen nie zur umformenden Lebenskraft. Sobald sich darum die äußereren Verhältnisse, von denen sie eine Zeitlang mitgetragen wurden, änderten, löste sich wie von selbst ihre lockere Verbindung mit der Kirche, und sie gingen zu denen über, zu denen sie innerlich stets gehört hatten. Diese Psychologie des Abfalls macht es ohne weiteres verständlich, daß fast über Nacht weite Bezirke für die Kirche verlorengehen, weil schon lange kein übernatürliches Leben mehr darin pulsiert, sondern nur äußere Bindungen den Schein erwecken, als bedeute die Religion noch etwas.“

Das sind die zwei Welten: die große Welt der Namenchristen und die kleine Minderheit der lebendigen Christen, die „Kultgemeinde“, wie sie Pfarrer Mayer nennt. Immer deutlicher kristallisiert sich dieser Gegensatz heraus. Es kommt einem manchmal vor, als stünden wir vor einem unaufhaltsamen Abbröckelungs-